

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Brennercom Tirol GmbH

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Gegenstand der AGB

- 1.1. Die Brennercom Tirol GmbH, FN **284086z-282371b**, Eduard-Bodem-Gasse 8, 6020 Innsbruck (im folgenden kurz: „Brennercom“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz: „AGB“ genannt) sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibungen (im folgenden kurz: „LB“) und Entgeltbestimmungen (im folgenden kurz: „EB“). Entgegenstehende AGB des Kunden oder von den AGB der Brennercom abweichende Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch Brennercom.
- 1.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Mitarbeiter von Brennercom nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen Brennercom und dem Kunden kommt zustande, wenn Brennercom nach Zugang von Bestellung oder Auftrag diese schriftlich bestätigt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (Zeitpunkt der Freischaltung vgl. Pkt. 6.) beginnt. Brennercom ist nicht verpflichtet den Auftrag anzunehmen, wenn dies wirtschaftlich oder betrieblich unzumutbar oder technisch nicht realisierbar ist.
- 2.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und hat dieser seine Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von Brennercom noch bei einer Messe oder einem Messestand abgegeben, kann er bis zum Zustandekommen oder eine Woche nach Zustandekommen des Vertrages gemäß den Bestimmungen des KSchG vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an Brennercom zu richten.
- 2.3. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechung mit Brennercom vorangegangen ist oder der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der Brennercom zwecks Schließung des gegenständlichen Vertrages angebahnt hat.
- 2.4. Ein Verbraucher kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen gemäß den Bestimmungen des KSchG zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Frist läuft bei Warenlieferung ab Beginn der Lieferung, bei Dienstleistungen ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist an Brennercom zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wurde. Ein Rücktrittsrecht besteht

nicht (§ 5f KSchG), wenn mit der Ausführung der Dienstleistung dem Konsumenten gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wurde.

2.5. Tritt der Konsument gemäß § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er - ungeachtet weitergehender Ansprüche von Brennercom – die Kosten der Rücksendung der gelieferten Waren (z.B. Modem) zu tragen.

3. **Änderung der AGB, LB und EB**

3.1. Änderungen der AGB, LB und EB können von Brennercom vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.brennercom-tirol.at abrufbar und wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

3.2. Eine Kundmachung und Anzeige der Änderung bei der Regulierungsbehörde erfolgt mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen AGB (§ 25 Abs 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (im folgenden kurz: „TKG“)).

3.3. Bei Änderungen der AGB, welche für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, ist deren wesentlicher Inhalt mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist dem Kunden auf Verlangen zuzusenden.

3.4. Die Kündigung des Kunden ist wirkungslos, wenn sich Brennercom innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung ausdrücklich und schriftlich bereit erklärt, gegenüber dem Kunden auf die Änderung der AGB zu verzichten. Brennercom wird den Kunden auf die Möglichkeit zur Weiterführung des Vertrages zu bisherigen Bedingungen aufmerksam machen.

3.5. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als vom Kunden erteilt, wenn dieser nach Zugang der Information über die Änderung der AGB nicht bis zum Inkrafttreten der Änderungen die Kündigung des Vertrages vornimmt. Der Kunde wird über die Bedeutung seines Verhaltens bei Benachrichtigung über die Änderung der AGB informiert.

3.6. Gegenüber Verbrauchern ist eine Änderung der AGB nur zulässig, wenn diese nicht ungewöhnlich und sachlich gerechtfertigt ist.

4. **Übertragung von Rechten und Pflichten**

4.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von Brennercom auf einen Dritten zu übertragen.

4.2. Brennercom ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Der Kunde wird hiervon verständigt. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

4.3. Die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Brennercom.

5. **Zu erbringende Leistungen**

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen LB und einer allfälligen sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

6. **Beginn der Erbringung der Leistungen (erstmalige Freischaltung)**

6.1. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt längstens 4 Wochen nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung oder des Auftrages, sofern sich nicht aus dem Vertrag mit dem Kunden oder aus den EB oder LB ein Bereitstellungstermin ergibt.

6.2. Der Beginn der Leistungserbringung kann sich verlängern, falls die Verzögerung auf Leistungen durch Dritte, welche nicht Erfüllungsgehilfen von Brennercom sind, zurückzuführen ist. Brennercom haftet nicht für Nachteile des Kunden bei Überschreitung des Bereitstellungstermins.

7. **Störungsbehebung**

7.1. Störungen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche von Brennercom zu verantworten sind, sind vom Kunden innerhalb angemessener Zeit anzuzeigen.

7.2. Brennercom ist bemüht auf angezeigte Störungen unverzüglich zu reagieren. Reaktionszeiten, Art der Wartung (Fernwartung, Wartung vor Ort, etc.) und Angaben über die Störungshotline und E-mail Adresse ergeben sich aus der LB.

7.3. Aufwendungen für die Behebung von Störungen, welche nicht im Einflussbereich der Brennercom Tirol liegen, werden bei Verschulden des Kunden mit EUR 95,00 netto je Stunde in Rechnung gestellt.

8. **Mitwirkungspflichten des Kunden**

8.1. Falls erforderlich, stellt der Kunde sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software seiner Teilnehmerendeinrichtung, sowie alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, etc.) kostenlos zur Verfügung.

8.2. Der Kunde verwendet lediglich solche Endgeräte, welche dem Stand der Technik und den von Brennercom bekannt gegebenen Schnittstellen entsprechen (siehe LB). Brennercom übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der sich in Besitz des Kunden befindlichen

Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen, Router, Netzwerkequipment etc., soweit diese nicht im Einflussbereich von Brennercom sind.

9. **Qualität der Leistung**

9.1. Brennercom trägt Sorge dafür, dass die in den LB vereinbarte Qualität der Leistungen gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Qualität der Leistungen richtet sich nach den Haftungsbestimmungen.

10. **Überlassung von Geräten durch Brennercom**

10.1. Sofern Brennercom dem Kunden Geräte zur Nutzung überlässt, verbleiben diese im Eigentum von Brennercom, selbst dann, wenn sie installiert worden sind.

10.2. Service und Wartung werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von Brennercom oder von deren Beauftragten vorgenommen. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Brennercom oder von dieser Beauftragten zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gegen Voranmeldung Zutritt, um eventuell erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

11. **Entgelte und Entgeltänderungen**

11.1. Die Entgelte für die Benützung der Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen EB. Die Entgeltbeträge können einer Wertanpassung basierend auf dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (Basis: nächstfolgender Monat des Vertragsabschlusses, vgl. Pkt. 2.) unterzogen werden.

11.2. Die Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG sind Bruttopreise anzugeben.

11.3. Brennercom behält sich bei Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (Personalkosten, Schaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleistungskosten, etc.) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

11.4. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Entgeltsenkung kommt oder die Entgelte an den Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

12. **Zahlungsmodalitäten und Einwendungen**

12.1. **Zahlungen**

12.1.1. Grundgebühren sind nach Beginn der Erbringung der Leistungen laut Punkt 6. für den Rest des Monats anteilig und danach im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen Entgelte für mehrere Monate (max. 3 Monate) zusammen vorgeschrieben werden können. Leistungsabhängige Entgelte können sofort nach Leistungserbringung, unbeschadet allfälliger Vorauszahlungen, verrechnet werden.

12.1.2. Brennercom behält sich das Recht vor, die Rechnung erst ab einem Mindestrechnungsbetrag in der Höhe von EUR 15,--, spätestens jedoch nach 3 Monaten auszustellen.

12.1.3. Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

12.2. Zahlungsart

12.2.1. Die Zahlung der fälligen Entgelte durch Kunden kann durch Bankeinzugsermächtigung, Überweisung oder Erlagschein unter Anführung der Rechnungsnummer erfolgen. Bei Zahlung mittels Erlagschein ist Brennercom berechtigt, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt (Zahlscheingebühr in Höhe von € 2,54) zu verrechnen.

12.2.2. Mitarbeiter von Brennercom sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Zusagen über die Zahlungsart zu tätigen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

12.3. Zahlungsverzug

12.3.1. Brennercom ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, Mahnspesen, Inkassokosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz mindestens jedoch 12 % p.a. zu verrechnen.

12.4. Einwendungen gegen die Rechnung

12.4.1. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Brennercom wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

12.4.2. Sollten sich nach einer Prüfung durch Brennercom die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme von Brennercom, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

12.4.3. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme durch Brennercom, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Brennercom wird Verbraucher auf diese Frist und die bei der Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

12.5. **Streitbeilegung**

12.5.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht bedingt gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG) der Regulierungsbehörde vorlegen.

12.5.2. Brennercom wird in einem solchen Verfahren mitwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorlegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitzuteilen.

12.5.3. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

12.6. **Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

12.6.1. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zum Ende des Streitbeilegungsverfahrens hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

12.7. **Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

12.7.1. Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten unstrittigen Rechnungsbetrag entspricht.

12.8. **Aufrechnung**

12.8.1. Die Gegenverrechnung (Aufrechnung) mit offenen Forderungen gegenüber Brennercom und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Brennercom nicht anerkannter Forderungen des Kunden sind ausgeschlossen. Verbraucher im Sinne des KSchG sind nur berechtigt Ansprüche, die im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten gegenüber Brennercom stehen, mit gerichtlich festgestellten oder von Brennercom anerkannten Ansprüchen aufzurechnen.

12.9. **Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts für Kunden**

12.9.1. Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte überhaupt, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

12.10. **Entgeltnachweis**

12.10.1. Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Ist der Einzelentgeltnachweis nicht der Rechnung beigelegt, so ist der Kunde darüber zu informieren, auf welche Weise er den Einzelentgeltnachweis einsehen kann.

12.10.2. Der Kunde erhält den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei in Papierform.

12.10.3. Der Entgeltnachweis enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit mit Brennercom.

12.10.4. Brennercom wird in Hinblick auf den Detaillierungsgrad die Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V gemäß § 100 Abs. 2 TKG (abrufbar unter www.rtr.at) – beachten. Teilnehmernummern werden nur in anonymisierter Form (letzten drei Zahlen der Rufnummer xxx) dargestellt.

13. **Gewährleistung**

13.1. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Kunden beträgt sechs Monate. Ist der Kunde ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

13.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Brennercom bewirkten Anordnungen oder nicht von ihr durchgeführten oder beauftragten Montagearbeiten, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, unrichtigen Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. Brennercom haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen sowie mechanische und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, soweit diese nicht von Brennercom zu verantworten sind.

13.3. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die unverzügliche Erhebung einer schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

14. **Haftung, Haftungsausschluss**

14.1. **Haftungsausschluss**

14.1.1. Die Haftung von Brennercom für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, sowie für alle mittelbaren Schäden wird generell ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

14.1.2. Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen Brennercom ist die unverzügliche und schriftlich detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

14.1.3. Die Haftung für Schäden, ausgenommen Personenschäden, wird pro Kunde, welcher nicht Konsument im Sinne des KSchG ist, mit einem Maximalbetrag von EUR 7.000,-- , sowie auf EUR 700.000,-- gegenüber der Gesamtheit der Ansprüche der Geschädigten beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

14.2. **Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste**

14.2.1. Brennercom betreibt die angebotenen Dienste (vor allem Internet und Telefon) unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

14.2.2. Insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der zur Verfügungsstellung der Dienste kommen. Brennercom haftet für Schäden aus derartige Ausfälle nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.3. **Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden**

14.3.1. Brennercom haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrags und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

15. **Vertragsdauer, Kündigung und Sperrung**

15.1. **Vertragsdauer und Kündigung**

15.1.1. Zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr (berechnet ab dem Datum des Vertragsabschlusses).

15.1.2. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist der Vertrag zwischen Unternehmern von jeder Seite unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich auflösbar. Für den Fristlauf ist das Datum des Poststempels entscheidend.

15.1.3. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG kann er den Vertrag unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr kündigen. Nachher kann

der Verbraucher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres unter Einhaltung der 30-tägigen Kündigungsfrist kündigen.

15.2. **Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

15.2.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch Brennercom.

15.2.2. Brennercom ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung den Dienst zu unterbrechen oder den Vertrag aufzulösen. **Für die Durchführung der Dienstunterbrechung (Vollsperrung) und der erneuten Freischaltung (Entsperrung) nach bestätigtem Zahlungseingang wird eine Pauschale in Höhe von EUR 20,00 netto verrechnet.**

15.3. **Weitere Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung**

15.3.1. Brennercom ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden, die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs, die Anhänglichkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren gegen den Kunden, bei Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder bei Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes, bei Tod des Kunden, bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen vor. Brennercom ist wahlweise auch berechtigt den Dienst zu sperren.

15.3.2. Brennercom ist im Falle einer Vertragsauflösung laut Pkt. 15.3.1. nicht verpflichtet, bereits bezahlte Leistungen (z.B. im Voraus bezahlte Grundgebühren) rückzuerstatten.

15.4. **Rückstellung bei Vertragsauflösung**

15.4.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Vertragsauflösung oder Kündigung, muss der Kunde sämtliche im Eigentum der Brennercom stehende Geräte unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen auf eigene Kosten retournieren.

15.4.2. Ist es dem Kunden nicht möglich, das überlassene Equipment selbst abzubauen, teilt er dies Brennercom unverzüglich, längstens innerhalb von einer Woche mit. Brennercom ist berechtigt, bei vorheriger Verständigung des Kunden das Equipment selbst zu demontieren. Der Kunde gewährt Brennercom zur Demontage Zugang zu den Räumlichkeiten. Wahlweise hat Brennercom auch das Recht, dem Kunden das gebrauchte Equipment zu überlassen.

15.4.3. Brennercom wird Kundendaten unter Beachtung der Bestimmungen des TKG löschen.

16. **Datenschutz**

16.1. **Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

16.1.1. Brennercom und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses fort, durch welches diese begründet worden ist.

16.2. **Information betreffend die Verarbeitung von Daten**

16.2.1. Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des TKG verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG.

16.2.2. Brennercom ist laut § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 Abs 1 TKG ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

16.2.3. Stammdaten werden gem. § 97 Abs 2 TKG von Brennercom spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

16.2.4. Verkehrsdaten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 99 TKG) für Zwecke der Entgeltverrechnung bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann und in weiterer Folge gelöscht.

16.2.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Brennercom auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sein kann Daten an Dritte weiterzugeben (§94 TKG).

17. **Datensicherheit**

17.1. Brennercom wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Brennercom gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen oder diese

weiter zu verwenden, so haftet Brennercom dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Diesbezüglich ist Punkt 14.1.3. analog anzuwenden.

- 17.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG gilt: die Haftung von Brennercom ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

I. Dienstspezifische Bestimmungen für Internet

Neben den unter „Allgemeiner Teil“ angeführten Bestimmungen gelten zusätzlich nachstehende Bestimmungen:

1. Ergänzende Haftungsbestimmungen

1.1. Haftungsausschluss hinsichtlich der über den Internetzugang erworbenen Produkte

- 1.1.1. Brennercom haftet weder für fehlerhafte Programme noch für Dienstleistungen, welche der Kunde über den von Brennercom zur Verfügung gestellten Internetzugang bezieht. Ein allenfalls zustande gekommenes Rechtsverhältnis besteht lediglich zwischen dem Kunden und dem Dritten.
- 1.1.2. Brennercom haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Veränderung von Daten und Programmen, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Veränderung durch den Kunden von Hard- und Software zurückzuführen sind.

1.2. Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-mails

- 1.2.1. Brennercom ist bei der Zurverfügungstellung von Diensten um höchst mögliche Sorgfalt und Zuverlässigkeit bemüht (vgl. I. Allgemeiner Teil Pkt 14.2.1). Aus technischen Gründen kann eine 100%ige Verfügbarkeit der Internetdienste nicht sichergestellt werden. Brennercom ist es weiters nicht möglich sicherzustellen, dass E-mails ankommen oder im Falle des „Nichtankommens“ Fehlermeldungen verschickt werden, da sich die Übertragungswege teilweise dem Einflussbereich von Brennercom entziehen.
- 1.2.2. Brennercom haftet weiters nicht für Schäden, falls die mangelnde Verfügbarkeit auf Ursachen in Netzen Dritter zurückzuführen ist und von Brennercom nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 1.2.3. Brennercom behält sich vorübergehende Einschränkungen der Übertragungskapazität wegen Erreichung eigener Kapazitätsgrenzen insbesondere dann vor, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Umständen beruhen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Brennercom liegen.

1.3. Haftungsausschluss hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Trojaner, Hacker, etc.

1.3.1. Brennercom haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-mails samt Anhängen sowie für Leistungen dritter Anbieter oder unzulässiger Eingriffe Dritter. Dies gilt auch, wenn der Kunde den Zugang zum Dritten über einen Link der Homepage der Brennercom verwendet hat.

1.3.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (Viren, Trojaner, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme (Funknetze), etc.). Brennercom übernimmt für daraus entstehende Schäden keine Haftung. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

1.4. **Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden**

1.4.1. Haftungsausschluss bei mangelndem Schutz des Internetzugangs

1.4.1.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter und durch Weitergabe an Dritte entstehen.

1.4.1.2. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstigen Ansprüche, die aus der Nutzung seines Anschlusses oder seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von Brennercom bleiben unberührt.

1.4.2. **Beeinträchtigung Dritter**

1.4.2.1. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für Brennercom oder andere Betreiber technischer Geräte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

1.4.2.2. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Brennercom oder für Dritte Schäden (Störungen oder Ausfälle) auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offenes Mailrelay/ Mailserver,...), ist Brennercom vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

1.4.2.3. Brennercom ist zur sofortigen Sperre der Leistungen und zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z.B. Sperre bestimmter Ports) berechtigt und informiert den Kunden bei erfolgter Maßnahme.

1.4.3. **Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

1.4.3.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber Brennercom die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

1.4.3.2. Der Kunde verpflichtet sich, Brennercom vollständig schad- und klaglos zu halten, falls Brennercom wegen vom Kunden in Verkehr gebrachter Inhalte (darunter fällt auch Webspaces) zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird Brennercom in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von Brennercom - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

1.4.4. **Pflicht zur Meldung von Störungen**

1.4.4.1. Der Kunde ist verpflichtet, Brennercom von jeglicher Störung eines Dienstes unverzüglich zu informieren.

1.4.4.2. Beauftragt der Kunde bei Auftreten einer Störung einen Dritten mit der Behebung, bevor er Brennercom verständigt hat, so hat der Kunde diese Kosten selbst zu übernehmen.

1.4.5. **Firewalls**

1.4.5.1. Bei Firewalls, die von Brennercom aufgestellt, betrieben und/oder überprüft werden, wird mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik vorgegangen. Absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme kann aus technischen Gründen nicht bestehen.

1.4.5.2. Brennercom schließt eine Haftung für allfällige Nachteile aus, die dadurch entstehen, dass installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des KSchG wird lediglich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gehaftet.

2. **Domainregistrierung**

2.1. Brennercom vermittelt und reserviert die beantragte Domain, sofern diese noch nicht vergeben ist, bei der zuständigen Registrierungsstelle im Namen und auf Rechnung des Kunden. Brennercom erwirbt weder noch vergibt Rechte an der Domain, sondern vermittelt lediglich die Domain-Registrierung mit der Registrierungsstelle und richtet die Domain am DNS-Server von Brennercom ein.

2.2. Brennercom fungiert für die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit Brennercom aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

2.3. Bezogen auf die Domain gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Brennercom ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht berechtigt oder verpflichtet. Brennercom ist nicht verpflichtet, die Registrierung bedenklicher Domains zu vermitteln.

2.4. Der Antragsteller erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten zu verletzen und wird Brennercom diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

3. **Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über ADSL- oder xDSL-Zugangsleitungen der ~~TA~~ A1 Telekom Austria AG (~~TA~~)**

3.1. **Vertragsverhältnis mit der Telekom Austria**

3.1.1. Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich ADSL- Zugangsleistung ein Vertragsverhältnis auf Basis der jeweils geltenden AGB der ~~TA~~ A1 Telekom Austria (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) "Online- ADSL" (bzw bei SDSL: "Online-SDSL") – mit Ausnahme der Bestimmungen über eine Kündigung durch den Kunden – mit A1 Telekom Austria AG begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der A1 Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Dokumente der A1 Telekom Austria sind unter www.telekom.at www.a1.net abrufbar.

3.1.2. Hinsichtlich der Kundenerklärungen zu „Providerwechsel“, „Datenübermittlung“, „Beendigung des Endkundenvertragsverhältnisses“ ist Brennercom Erklärungsempfänger für die A1 Telekom Austria.

3.1.3. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch Brennercom an die ~~TA~~ A1 Telekom Austria und durch die ~~TA~~ A1 Telekom Austria an Brennercom, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

3.2. **Produkt-, Modem- oder Providerwechsel**

3.2.1. Der durch einen allfälligen späteren Produkt-, Modem- oder Providerwechsel des Kunden entstehende Einmalaufwand bei der ~~TA~~ A1 Telekom Austria wird dem Endkunden von dieser mit einer der auf den Produkt-, Modem- oder Providerwechsel folgenden Rechnung gesondert in Rechnung gestellt.

3.2.2. Durch einen Providerwechsel ist eine Vertragsanpassung auch des Vertragsverhältnisses zur ~~TA~~ A1 Telekom Austria nötig. Dafür ist an die ~~TA~~ A1 Telekom Austria für deren Aufwand ein Entgelt zu verrichten.

3.3. **Regelung für den Fall der Beendigung des Vertrages über den Teilnehmeranschluss bei der ~~TA~~ A1 Telekom Austria**

3.3.1. Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Kunden und der ~~TA~~ A1 Telekom Austria betreffend den Teilnehmeranschluss, aus welchem Grund auch immer, kann Brennercom den xDSL-Dienst gegenüber dem Kunden nicht mehr erbringen. Der Kunde ist dennoch verpflichtet, Brennercom alle Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem der Vertrag mit Brennercom erstmals hätte gekündigt werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von Brennercom bleiben davon unberührt.

3.4. **Sperre seitens der A1 Telekom Austria**

3.4.1. Wird die xDSL-Zugangsleitung aufgrund einer von der **TA A1 Telekom Austria** veranlassten Sperre unterbrochen, ist Brennercom berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsleitungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Macht Brennercom von diesem Recht keinen Gebrauch, gebührt ihr ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs, dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit Brennercom erstmals hätte gekündigt werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von Brennercom bleiben davon unberührt.

II. **Dienstspezifische Bestimmungen für Telefondienstleistungen**

Neben den unter „Allgemeiner Teil“ angeführten Bestimmungen gelten zusätzlich nachstehende Bestimmungen:

1. **Teilnehmerverzeichnis**

1.1. Brennercom ist gem. § 103 TKG berechtigt ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis zu führen und ist verpflichtet anderen Bereitstellern eines öffentlichen Teilnehmerverzeichnisses Daten weiterzugeben. In diesem Verzeichnis sind Vor- und Familienname, akademischer Grad, Adresse und Teilnehmernummer des Kunden ersichtlich. Auf Wunsch des Kunden werden weiters Berufsbezeichnung sowie dessen Homepage oder E-mail Adresse gegen Entgelt laut EB geführt.

1.2. Soweit der Teilnehmer dies schriftlich bei Vertragsabschluss erklärt, erfolgt keine Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis.

1.3. Treten von Brennercom zu verantwortende Fehler im Telefonverzeichnis auf, gewährt Brennercom unabhängig von der Anzahl der Telefonlinien/Nummern eine 2-monatige Befreiung von der Grundgebühr des davon betroffenen Telefonanschlusses als Schadenersatz. Darüber hinausgehende Schäden werden nicht ersetzt. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Für die Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen ist der Kunde selbst verantwortlich.

2. **Anzeige der Rufnummer**

2.1. Der Kunde kann die Anzeige seiner Rufnummer dauernd oder fallweise unterdrücken. Die Rufnummernunterdrückung ist kostenlos, sofern der Kunde sie selbständig aktiviert. Bei Notrufen ist keine Rufnummernunterdrückung möglich.

3. **Europäische Notrufnummer**

3.1. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gem. § 25 Abs 4 Z 7 TKG hingewiesen.

III. **Sonstige Bestimmungen**

1. **Adressänderung**

- 1.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

2. **Schriftform**

- 2.1. Nebenabreden zu diesen Vertragsbedingungen (Individualvereinbarungen) sind zulässig. Gegenüber Kunden, welche nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, bedürfen derartige Nebenabreden zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen, für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.2. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich an Brennercom zu erfolgen.
- 2.3. Leistungsbeschreibungen („LB“) und Entgeltbestimmungen („EB“) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

3. **Salvatorische Klausel**

- 3.1. Sofern eine Bestimmung der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist, verpflichten sich Brennercom und der Kunde hiermit ausdrücklich, rechtswirksame Bestimmungen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen, zu vereinbaren. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG tritt an Stelle dieser Bestimmung jene Bestimmung, welche gesetzlich vorgesehen ist. Die Wirksamkeit sämtlicher übrigen Bestimmungen wird durch die unwirksame Bestimmung nicht berührt.

4. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 4.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Vertrag wird das für 6020 Innsbruck jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Für alle zwischen Brennercom und dem Kunden abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und denen des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL)